

Antrag

der Abgeordneten Königsberger, Waldhäusl, Ing. Huber, Tauchner, Hafenecker und Sulzberger

betreffend: **Novellierung des § 106 KFG (Personenbeförderung) – für mehr Sicherheit bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im täglichen Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule sowie zum und vom Kindergarten**

Im § 106 des KFG 1967 sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr enthalten. Unter anderem wird hier auch die Beförderung von Kindern in Kraftwagen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geregelt.

Während als Grundsatz für die sichere Kinderbeförderung bei Pkw's, Kombis und Lkw's bis zu 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht die Verwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen der Gruppen 0 – III bis 36 kg Körpergewicht (Babytragen, Kindersitze mit und ohne Aufprallschutz und Unterlegpolster) und die Regelung nach Körpergrößen gilt, sind Fahrzeuge der Klassen M2 (Omnibusse und Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Fahrersitz bis 5 t zulässigem Gesamtgewicht) und M3 (Omnibusse und Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Fahrersitz über 5 t zulässigem Gesamtgewicht), die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, von dieser Regelung ausgenommen!

Diese Ausnahmeregelung betrifft vor allem die meisten der eingesetzten Omnibusse im täglichen Gelegenheitsverkehr zur Beförderung von Kindern zur und von der Schule bzw. zum und vom Kindergarten und steht somit in krassem Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz zur sicheren Beförderung von Kindern.

Während der Lenker eines Pkw's, Kombis und eines Lkw's bis 3,5 höchstzul. Gesamtgewicht, welcher ein Kind nicht vorschriftsmäßig sichert, völlig zu Recht neben der Verwaltungsstrafe auch noch einen Punkt im Vormerksystem erhält, sind Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Es entsteht mit der derzeit gültigen Gesetzeslage die abstruse und für die Sicherheit der Kinder bedrohliche Situation, dass sie von den Eltern im eigenen Fahrzeug gut gesichert zur Busstation gebracht werden und die Kinder danach

ungesichert zum Kindergarten oder zur Schule gefahren werden dürfen – und im Falle eines Verkehrsunfalls einem erhöhten Verletzungsrisiko (bis hin zum tödlichen Ausgang) ausgesetzt werden.

Diese gesetzliche Regelung ist umso bedenklicher und abzulehnen, als seit September 2009 bereits Kinder im Alter ab 2,5 Jahren zum Besuch des Kindergartens zugelassen sind und ebenfalls in diesen Omnibussen ohne entsprechende Rückhalteeinrichtungen befördert werden dürfen.

Es ist daher im Sinne der Erhöhung der Sicherheit der Kinder im beschriebenen Gelegenheitsverkehr notwendig, den § 106, Abs. 5 KFG 1967 dahingehend abzuändern, dass hier keine Ausnahme bei der Verwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen für beförderte Kinder bestehen darf. Der Gesetzestext ist weiters dahingehend zu novellieren, dass bei Beförderungen von Kindern im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule, sowie zum und vom Kindergarten für jedes beförderte Kind eine geeignete Rückhalteeinrichtung vorhanden sein muss.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung, insbesondere bei der Ministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vorstellig zu werden und die Umsetzung einer Novellierung des KFG im Sinne der Antragsbegründung einzufordern und sicher zu stellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verkehrsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 11.11.2010 möglich ist.